

Bundessozialgericht
- 12 RK 41/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am
13. September 1979 ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 13. Juli 1977
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger berechtigt ist, nach Art 2 § 44a Abs 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) Beiträge nachzuentrichten.

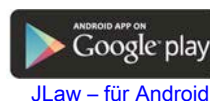
Der Kläger studierte vom Wintersemester 1945/46 bis zum Wintersemester 1949/50 Philosophie und Theologie an der Universität Tübingen. Nach seinen Angaben stand er ab 19. November 1950 bei Professor Dr. E. ohne Entgelt in wissenschaftlicher Ausbildung für den Beruf eines Universitätslehrers und war daneben in unterschiedlichen Tätigkeiten als "Werkstudent" beschäftigt. Am 4. April 1954 promovierte er an der Universität Tübingen. Vom 1. Dezember 1954 bis 27. Mai 1955 war er Verwalter einer wissenschaftlichen Assistentenstelle. Mit Urkunde vom 18. Mai 1955 wurde er zum wissenschaftlichen Assistenten im Beamtenverhältnis ernannt. Als solcher war er am Leibnizkolleg der Universität Tübingen beschäftigt. Mit Ablauf des Monats November 1958 schied er ohne Versorgung aus dem Universitätsdienst aus. Für die Zeit vom 1. März 1957 bis 30. November 1958 wurde er in der Angestelltenversicherung nachversichert. Auf seinen Antrag vom 25. November 1973 gestattete ihm die Beklagte die Nachentrichtung von Beiträgen für die Zeit vom 1. Mai 1955 bis 28. Februar 1957 und ließ im Widerspruchsverfahren auch für die Zeit vom 1. Dezember 1954 bis 30. April 1955 die Nachentrichtung zu (Bescheid vom 19. Juni 1974, Widerspruchsbescheid vom 26. Februar 1975). Die Klage, mit der der Kläger die Nachentrichtung auch für die Zeit vom November 1950 bis 30. November 1954 begehrte, blieb erfolglos (Urteil des Sozialgerichts -SG- Stuttgart vom 12. November 1975). Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 13. Juli 1977). Zur Begründung hat das LSG ua

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

ausgeführt: Bei der vom Kläger in der Zeit vom November 1950 bis 30. November 1954 bei Professor Dr. F verrichteten Tätigkeit habe es sich nicht um eine wissenschaftliche Ausbildung gehandelt. Sie habe in erster Linie der Vorbereitung auf das Doktorat gedient. Der Kläger habe weder bei der Universität T noch bei Professor Dr. S in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis gestanden. Über die behaupteten anderweitigen Tätigkeiten seine keine überprüfbaren näheren Angaben gemacht worden. Es lasse sich nicht ausschließen, daß es sich um Tätigkeiten auf privater Basis gehandelt habe oder um solche, die den Rahmen einer Nebentätigkeit nicht überschritten hätten und schon deshalb versicherungsfrei gewesen seien.

Mit der - vom Senat mit Beschluß vom 31. Mai 1978 zugelassenen - Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und des Art 2 § 44a Abs 3 AnVNG. Er ist der Auffassung, daß es bei wörtlicher Auslegung des Gesetzes lediglich darauf ankomme, ob die betreffende Person während der wissenschaftlichen Ausbildung pflichtversichert gewesen sei oder nicht. Ob die Tätigkeiten, mit denen er seinerzeit seinen Lebensunterhalt habe bestreiten müssen, nach den sonst geltenden Vorschriften versicherungspflichtig gewesen wären, lasse sich nach der langen Zeit nicht mehr hinreichend feststellen, weil ihm damals mitgeteilt worden sei, daß er wegen seiner wissenschaftlichen Ausbildung nicht versicherungspflichtig sei. Er habe sich in der streitigen Zeit in wissenschaftlicher Ausbildung befunden. Er habe den Beruf eines Universitätslehrers angestrebt, wozu seine Promotion unbedingt erforderlich gewesen sei. Eine Ausbildung im akademischen Bereich könne auch ohne Ausbildungsvertrag erfolgen. Er habe ein Ausbildungsziel, einen Ausbildungsinhalt und einen Ausbilder gehabt.

Der Kläger beantragt,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

die Urteile des LSG und des SG aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 19. Juni 1974 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Februar 1975 zu verurteilen, die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge auch für die Zeit vom 1. November 1950 bis 30. November 1954 zuzulassen.

Die Beklagte hat unter Hinweis auf die vom Kläger gerügte und im Beschluß des Senats vom 31. Mai 1978 als vorliegend erachtete Verletzung des § 124 Abs 2 SGG durch das LSG von einer Antragstellung abgesehen.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision des Klägers ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils des LSG und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht.

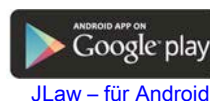
Das Urteil des LSG ist unter Verletzung des § 124 Abs 2 SGG zustandegekommen, wie der Senat in dem Zulassungsbeschluß vom 31. Mai 1978 bereits ausgeführt hat. Die auf diesem - formgerecht gerügten - Verfahrensfehler beruhende Entscheidung muß deshalb mit den ihr zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben werden und die Sache ist, da dem Revisionsgericht tatsächliche Feststellungen verwehrt sind (§ 163 SGG), an das LSG zurückzuverweisen (vgl BSG SozR 1500 § 62 Nr 6 mwN).

Bei seiner erneuten Entscheidung wird das LSG die inzwischen ergangene Rechtsprechung des erkennenden Senats zu Art 2 § 44a Abs 3 AnVNG (BSG SozR 5750 Art 2 § 46 Nrn 3 und 5) zu beachten

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

haben. Wie der Senat in seinem Urteil vom 14. September 1978 (SozR 5750 Art 2 § 46 Nr 5) dargelegt hat, setzt das Nach-
entrichtungsrecht nach Art 2 § 44a Abs 3 AnVNG voraus, daß
in der streitigen Zeit ein der wissenschaftlichen Ausbildung
für den zukünftigen Beruf dienendes abhängiges Beschäftigungs-
verhältnis vorlag, wobei es unerheblich ist, ob das Beschäfti-
gungsverhältnis entgeltlich oder unentgeltlich war. Es kommt
also nur darauf an, ob die Ausbildung in einer für abhängige
Beschäftigungsverhältnisse typischen Weisungsgebundenheit
des Auszubildenden zum Ausbilder erfolgte und nicht etwa in
weisungsfreier selbständiger Mitarbeit.

Die bisherigen Ermittlungen des LSG reichen nicht aus, die
Voraussetzungen eines zur Nachentrichtung berechtigenden
Beschäftigungsverhältnisses in diesem Sinne entweder zu bejahen
oder zu verneinen. Deshalb muß die tatsächliche Ausgestaltung
der vom Kläger geltend gemachten Ausbildung bei Professor
Dr. S unter Beachtung der von der Rechtsprechung des
Senats herausgearbeiteten Abgrenzungskriterien zwischen ab-
hängiger Beschäftigung und selbständiger Tätigkeit noch näher
aufgeklärt werden. Dabei wird auch die Vernehmung des vom
Kläger angebotenen Zeugen Dr. E und die Einholung von
Auskünften über die damalige Situation der Ausbildung des
wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiete der Sozial-
philosophie zu prüfen sein.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)